

153

154 **EINE LEBENSSTANDARDSICHERNDE RENTE FÜR ALLE ER-**
155 **WERBSTÄTIGEN!**

156 Die SPD wird ihre Rentenpolitik zukünftig (wieder) auf das Ziel ausrichten, alle
157 Erwerbstätigen am Ende ihres Berufslebens mit einer Rente zu versorgen, die
158 sie in die Lage versetzt, ihren Lebensstandard zu erhalten. Dazu gehören ver-
159 schiedene Kernforderungen:

- 160 ▪ Die gesetzliche Rentenversicherung wird als Hauptsäule der Alterssiche-
161 rung wiederhergestellt, indem die Altersvorsorge auf ein den Lebens-
162 standard sicherndes Niveau gebracht wird.
- 163 ▪ Die heutige Rentenversicherung für bestimmte Berufsgruppen wird in ei-
164 ne einheitliche Erwerbstätigenversicherung mit gleichen Regeln für alle
165 Erwerbstätigen umgebaut.
- 166 ▪ Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung soll auf eine zu-
167 kunftsfeste Basis gestellt werden, indem alle Erwerbstätigen einzahlen
168 und auch weitere Arten von Einkünften, z. B. Kapitalerträge, anteilig ein-
169 gezahlt werden müssen.
- 170 ▪ Geringverdiener sollen für ihre Beiträge überdurchschnittlich hohe Ren-
171 ten erhalten, um am Ende aus eigener Kraft Ansprüche oberhalb der
172 Grundsicherung zu erwerben.
- 173 ▪ Die Riester-Rente wird unter Vertrauensschutz für bestehende Verträge
174 abgeschafft und die so eingesparten Subventionen der Versicherungs-
175 wirtschaft in die gesetzliche Rentenversicherung eingebracht.
- 176 ▪ Betriebsrenten werden als Nebensäule der Alterssicherung gestärkt und
177 auch für kleinere Unternehmen attraktiv gemacht, ohne die eingezahlten
178 Gelder für riskante Finanzprodukte missbrauchen zu dürfen.

179 Zur Verwirklichung dieser Kernforderungen sind ganz wesentlich die im Folgen-
180 den detailliert dargestellten Teilziele zu übernehmen und anzugehen:

181 **1. Die Gesetzliche Rentenversicherung als Hauptsäule der Alterssicherung:**

182 Die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) muss im Sinne des SPD-
183 Grundsatzprogramms (Hamburg 2007) die Hauptsäule einer armutsfesten Al-
184 terssicherung bleiben bzw. dazu wieder werden. Das Alterssicherungsziel
185 muss hierbei eine den Lebensstandard erhaltende, paritätisch finanzierte und
186 beitragsbezogene Rente sein; die Stabilität der Beitragssätze darf nicht die
187 höchste Priorität genießen.

- 188 ▪ Die weitere Absenkung des Rentenniveaus wird gestoppt und der vom Ge-
189 setzgeber eingeführte Riester- wie Nachhaltigkeitsfaktor gestrichen.
- 190 ▪ Der Beitragssatz wird in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähig-
191 keit eines Beitragszahlers/einer Beitragszahlerin bei paritätischer Beteili-
192 gung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin leicht progressiv gestaltet.

- 193
- 194
- 195
- 196
- 197
- 198
- 199
- Wer in die Rentenkasse eingezahlt hat, muss im Ruhestand mehr Geld erhalten als die bloße Grundsicherung. Auf sie muss, wenn der Rentenanspruch das Niveau der Grundsicherung unterschreitet oder gerade erreicht, in Abhängigkeit von den eingezahlten Beiträgen ein Aufschlag geleistet werden. Wer gearbeitet und in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Beiträge geleistet hat, muss mehr haben als jemand, der nicht gearbeitet hat.
- 200
- 201
- 202
- 203
- Bei geringen Rentenansprüchen ist ein prozentual sehr hohes Rentenniveau von bis zu 90 % des letzten Nettoeinkommens anzusetzen, damit auch bei konstant verdientem Mindestlohn die Grundsicherung übertroffen wird.
- 204
- 205
- 206
- 207
- 208
- Das Rentenleistungsniveau nach 45 Beitragsjahren muss deutlich angehoben werden, so dass bei konstantem Erwerb eines Entgeltpunkts pro Jahr der Rentenanspruch die Grundsicherung in angemessenem Abstand übertrefft. Für den derzeitigen Durchschnittsbruttolohn (2016: 32.267 €) bedeutet dies ein Niveau von mindestens ca. 65 %.
- 209
- 210
- 211
- 212
- Das Äquivalenzprinzip bezüglich Beitragsleistung und Rentenleistung muss grundsätzlich erhalten werden, jedoch in angepasster Form analog zur Arbeitslosenversicherung (Höchstanspruch auf Arbeitslosengeld → Höchstanspruch auf Rente).

213 **2. Stärkung der Finanzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung:**

214 Die Finanzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ist im Interesse
215 einer zukunftsfähigen Finanzentwicklung der GRV auf eine grundsätzlich soli-
216 darische Basis zu stellen mit dem Ziel, eine Erwerbstätigenrente zu schaffen.
217 Dazu gehören folgende Kernforderungen:

- 218
- 219
- 220
- Versicherungspflicht in der GRV für alle Erwerbstätigen: Abhängig Beschäftigte, Freiberufler*innen, Abgeordnete, Selbständige und Beamte*innen (Erwerbstätigenversicherung).
- 221
- Finanzierung aller versicherungsfremden Leistungen aus Steuermitteln.
- 222
- 223
- 224
- 225
- 226
- Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze, um die Einnahmen der GRV so zu erhöhen, dass eine vor Altersarmut schützende Rente für alle Beitragszahler*innen ermöglicht wird, wobei die abzuleitenden Rentenansprüche analog zur Arbeitslosenversicherung gedeckelt sein müssen.
- 227
- 228
- Erweiterung der Beitragspflicht auf andere Einkünfte wie zum Beispiel Mieteinnahmen und Kapitalerträge.

229 **3. Echte Stärkung der Betriebsrenten:**

230 Die Betriebsrenten werden als zweite Säule des Rentensystems dauerhaft
231 und substanziell gestärkt. Hierbei sind folgende Maßnahmen besonders wich-
232 tig:

- 233
- 234
- Über steuerliche Anreize müssen Unternehmen aller Art ermutigt werden, diese Form der Alterssicherung zu stärken bzw. sie neu einzurichten.

- 235
236
237
- Kleinen und mittelständischen Unternehmen müssen insbesondere organisatorische Hilfen gewährt werden, um Betriebsrenten auch firmenübergreifend einzurichten.
- 238
239
240
241
- Arbeitnehmer*innen, die in eine umlagefinanzierte Betriebsrente eigene Beiträge aus dem Nettogehalt einzahlen, z. B. VBL, sollen diese Beiträge steuerlich in ihrer Einkommenserklärung absetzen können. Hier darf zudem (Grundgesetz!) kein Rentenabschlag vorgenommen werden.
- 242
243
244
- Trotz ihrer Stärkung darf die Betriebsrente bei Erwerbstätigen nicht als gegeben vorausgesetzt werden; sie ersetzt zu keinem Teil die grundsätzliche Absicherung durch die GRV, sondern ergänzt sie nur.
- 245
246
- Die Betriebsrente darf nicht zu einem Finanzprodukt „weiterentwickelt“ werden; es handelt sich hierbei um eine Sozialleistung zur Alterssicherung.

247 **4. Abschaffung der Riester-Rente mit Bestandsschutz:**

248 Die vom Gesetzgeber 2001 eingeführten privaten, zumeist kapitalmarktab-
249 hängigen Riester- bzw. Rürup-Renten haben sich nicht bewährt. Sie schaffen
250 es nicht, die politisch gewollte Absenkung des Rentenniveaus und die da-
251 durch entstehenden Rentenanspruchslücken im Rahmen der Gesetzlichen
252 Rentenversicherung (GRV) abzudecken. Riesterrenten lohnen sich nur für
253 überdurchschnittlich verdienende Menschen und dienen lediglich den Gewinn-
254 interessen von Banken und Versicherungen. Unter Wahrung des Bestands-
255 bzw. Vertrauensschutzes erworbener Ansprüche sind die Riester- bzw. Rürup-
256 Renten abzuschaffen.

257 Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- 258
259
- Der Neuabschluss von Rürup- und Riester-Renten wird unterbunden. Die dadurch freiwerdenden Fördermittel kommen der GRV zugute.
- 260
261
262
- Laufende sowie bereits in Auszahlung befindliche Verträge bleiben gemäß den bisher geltenden Konditionen bestehen (inklusive staatlicher Förderung).
- 263
264
- Für sonstige neue private Rentenversicherungsverträge werden keine staatlichen Fördermittel mehr aufgewandt.
- 265
266
- Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II dürfen nicht mehr bedrängt/gezwungen werden, bestehende Verträge aufzulösen.